DIE LINKE.
Fraktion im Landtag
Mecklenburg-Vorpommern

Personalkonzept für die Sicherstellung einer zukunftsfähigen Justiz

Herausgegeben von
DIE LINKE. Fraktion im Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Lennéstraße 1
19053 Schwerin
Telefon: 0385 - 52 52 500
Fax: 0385 - 52 52 509
E-mail: info@linksfraktionmv.de
Internet: www.linksfraktionmv.de
V.i.S.d.P.: Rasho Janew
Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

Vorwort Simone Oldenburg Fraktionsvorsitzende	4
Vorwort Jacqueline Bernhardt rechtspolitische Sprecherin	5
Aktuelle Situation	6
Personal im höheren Justizdienst - Bestand und Zahlen	7
Pensionierungen in den nächsten Jahren	14
Eigener Nachwuchs	16
Einstellungen in den ehemals höheren Justizdienst	25
Zukünftige Bedarfe	32
Lösungansätze	34
Zusammenfassung	47

Liebe Leserin, lieber Leser,

ob in der Schule, bei der Polizei oder in den Finanzämtern – an vielen Stellen sind die Beamtinnen und Beamte sowie Angestellten des Öffentlichen Dienstes für die Menschen da. Sie erfüllen die Aufgaben, die das Land zu leisten hat, sie sind Dienstleister im besten Sinn für die Bürgerinnen und Bürger im Land. Die Landesregierung steht deshalb in der Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass der Öffentliche Dienst in Mecklenburg-Vorpommern auch künftig bedarfsgerecht mit gut ausgebildetem Personal ausgestattet ist, damit dieser möglichst reibungslos funktioniert.

In den vergangenen Jahren haben es die Landesregierung und die Koalitionsfraktionen von SPD und CDU unterlassen, ausreichend Männer und Frauen in den Öffentlichen Dienst einzustellen. In der Folge knirscht es an vielen Ecken und Enden. Trotz guter Haushaltslage wurde der Stellenabbau zum Selbstzweck und stur vorangetrieben. Es wurde ausgeblendet, dass dabei Bürgernähe verloren geht und die Leistungsfähigkeit von Ämtern und Behörden eingeschränkt wird.

Schon heute fehlt in vielen Bereichen Personal, auch weil die Bedarfe anders als prognostiziert gestiegen sind. Die verbliebenen Beamten und Angestellten müssen die zusätzliche Arbeit wegschleppen und sind deshalb auch häufiger krank. Arbeit bleibt liegen. Wenn dann in einigen Jahren zahlreiche Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte in den wohlverdienten Ruhestand gehen, kommen enorme Probleme auf uns zu.

Um die Folgen der verfehlten Personalpolitik in den zurückliegenden Jahren zumindest abzumildern, sind tragfähige Konzepte erforderlich. Für den Bereich Justiz hat meine Fraktion ein Personalkonzept entwickelt, mit dem die Herausforderungen der Zukunft gemeistert werden können. Es kann beispielhaft für andere Bereiche gelten und im Ringen um die besten Lösungen im Land zur Diskussion anregen.

Simone Oldenburg
Fraktionsvorsitzende

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir leben in einem sozialen Rechtsstaat. Dieser sichert den Bürgerinnen und Bürgern bestimmte Rechte zu und verpflichtet den Staat, dafür zu sorgen, dass diese gewährt und eingehalten werden. Die Bürgerinnen und Bürger haben Anspruch darauf, dass ihrer Rechte schnell und effektiv durchgesetzt werden – ganz gleich ob es sich etwa um Rentenansprüche, Kindergeld oder auch die Klärung womöglich ungerechtfertigter Polizeimaßnahmen handelt. Der soziale Rechtsstaat ist die Abkehr vom „Recht des Stärkeren“ hin zu einer Gesellschaft, in der jede und jeder unabhängig von Status oder Macht, von Einfluss und Geld, Recht gesprochen und durchgesetzt bekommt. Damit der soziale Rechtsstaat funktioniert, muss die Justiz personell und sächlich so aufgestellt sein, dass diese wichtigen Aufgaben ohne größere Verzögerungen und Hindernisse erledigt werden können.

Die Justiz in Mecklenburg-Vorpommern hat durch politische Fehlentscheidungen in den zurückliegenden Jahren stark gelitten. Die Schließung von Gerichtsstandorten und insbesondere die Personalpolitik, die im Wesentlichen durch die Streichung von Stellen geprägt war, führten zu einer ganzen Reihe von Problemen. Sie reichen von der langen Anfahrtswegen zu den Gerichten, gehen über lange Verfahrensdauern bis hin zu unbefriedigenden Ergebnissen, weil die Wahrheitsfindung nach so langer Zeit nicht mehr möglich war. Gerade im Sozialrecht schlägt die negative Entwicklung zu Buche. Mit Hartz IV wurde nicht nur ein soziales, sondern auch ein justizielles Desaster geschaffen. Viele Bescheide über Leistungen, die den Menschen zustehen, sind fehlerhaft und werden vor Gericht beklagt. Lange Verfahrenslaufzeiten und eine Vielzahl nicht erledigter Verfahren sind die Folge. Die Belastung für die betroffenen Männer, Frauen und Kinder, aber auch die Justiz ist enorm. Nur eine angemessene Personalausstattung kann hier Abhilfe schaffen. Nur so kann ein funktionierender Rechtsstaat für die Bürgerinnen und Bürger gewährleistet werden.

Jacqueline Bernhardt
rechtspolitische Sprecherin

Aktuelle Situation

Zunächst ist es notwendig, sich mit der Gesamtsituation in der Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften zu befassen.
Die Gerichtsbarkeit wird grundsätzlich in die Ordentliche Gerichtsbarkeit und die Fachgerichtsbarkeit unterteilt. Während sich die Ordentliche Gerichtsbarkeit mit dem Zivilrecht, also den Auseinandersetzungen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern (Vertragsrecht, Mietrecht, Familienrecht etc.), und dem Strafrecht befasst, regelt die Fachgerichtsbarkeit Rechtstreitigkeiten zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und dem Staat (Verwaltungsgerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit und Finanzgerichtsbarkeit) sowie im Arbeitsrecht.
Neben den Gerichtsbarkeiten gibt es noch die Staatsanwaltschaften, die die Verfahren vor den Strafgerichten führen.
Da die Rechtslage in Deutschland insgesamt sehr komplex und jedes Verfahren anders ist, ist es schwierig, notwendige Personalbedarfe in den Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften im Vorfeld einzuschätzen.
Seit einigen Jahren nutzt die Justiz hierfür das Personalbedarfsberechnungssystem Pebb§y. Vereinfacht gesagt werden hierbei zunächst die möglichen Verfahrensarten klassifiziert. Anschließend wird in groß angelegten Erhebungen ermittelt, wie viele Minuten benötigt werden, um die jeweiligen Verfahren abzuschließen. So soll später über die Zahl und die Art der jährlich eingehenden Verfahren ermittelt werden, wie viel Arbeitszeit für diese benötigt wird und wie viele Richterinnen und Richter, bei Zugrundelegung einer 40-Stunden-Woche, nötig sind, um sie zu bearbeiten. Der theoretisch notwendige Personalbedarf lässt sich auf diese Weise recht zuverlässig ermitteln und kann dem tatsächlich vorhandenen Personalbestand, der sogenannten Personalverwendung, gegenüber gestellt werden. Hier ist dann deutlich erkennbar, ob die Justiz über ausreichend oder zu wenig Personal verfügt.
Da das System – richtigerweise - den Anspruch hat, alle in einem Jahr eingehenden Verfahren abzuarbeiten, werden die Bestände – also liegen gebliebene Altfälle – nicht mitberücksichtigt. Solche Bestände können etwa durch unvorhergesehene Ereignisse, wie eine Anzahl ungewöhnlich komplexer Verfahren, Gesetzesänderungen (Hartz IV) oder politische Er-

eignisse (internationale Krisen) entstehen und müssen dann durch eine Personalausstattung über dem eigentlichen Bedarf abgebaut werden. Weitere Orientierungswerte für die Arbeit in der Justiz sind die Zahl der Erledigungen von Verfahren und die Verfahrenslaufzeiten. Alles gemeinsam ergibt einen guten Überblick, wie bedarfsgerecht unsere Justiz ausgestattet ist.

Personal im höheren Justizdienst - Bestand und Zahlen

Ende 2018 verfügte Mecklenburg-Vorpommern über insgesamt 622 Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die sich wie folgt verteilten:

Ordentliche Gerichtsbarkeit	Fachgerichtsbarkeit	Staatsanwaltschaften	Gesamt
306	147	169	**622**

(Quelle: LT-Drs.: 7/3674)

Personalbedarf und Personalverwendung

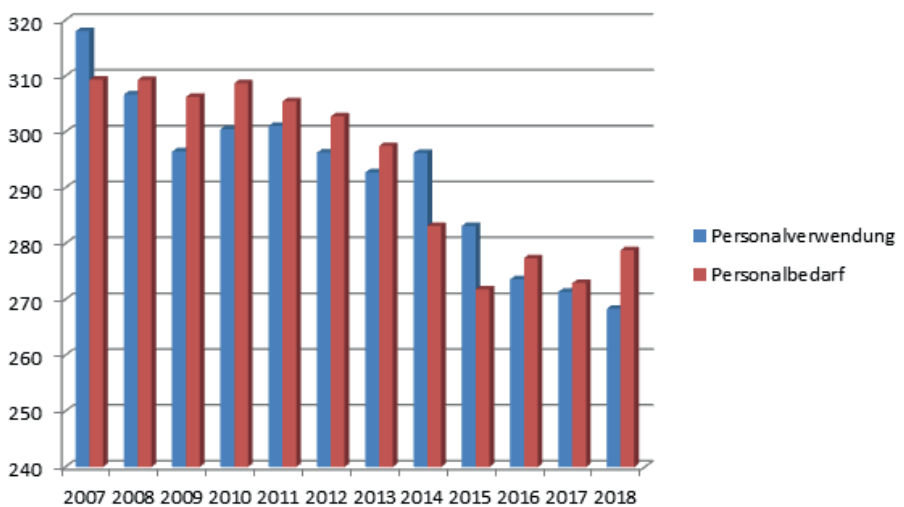

Personalbedarf und Personalverwendung in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit (Quelle: LT-Drs.: 6/833, 6/2844, 7/968, 7/1609, 7/2697 und 7/3667)

Sieht man sich Personalbedarf und Personalverwendung in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit an, scheinen die Werte im Verhältnis zueinander recht stabil zu sein. Sowohl Bedarf als auch Verwendung sinken in den letzten Jahren leicht. Tendenziell war die Ordentliche Gerichtsbarkeit in den letzten Jahren etwas unter Bedarf ausgestattet. Diese Situation ist natürlich nicht schön, aber auch noch nicht ernsthaft bedrohlich.
Mit Blick auf die Verfahrenslaufzeiten fällt jedoch auf, dass diese bei den Landgerichten tendenziell ansteigend sind, obwohl die Personalausstattung nach Pebb§y bei einer Belastung von 104 Prozent (2018) beinahe auskömmlich ist. Das deutet darauf hin, dass das Berechnungssystem den Personalbedarf für den Bereich der Landgerichte nicht so exakt abbildet, wie für andere Bereiche.
Inwieweit es durch die Amtsgerichtsstrukturreform, in deren Zuge es zur kompletten Schließung von fünf Amtsgerichten und zur Umwandlung von sechs Amtsgerichten zu Zweigstellen kam, und die damit verbundenen Anfahrtswege zu einer Abnahme der Geschäftseingänge gekommen ist oder noch kommen wird, bleibt abzuwarten. Tatsache ist jedoch, dass es im Jahre 2015 – dem Jahr in dem die Reform maßgeblich umgesetzt wurde – zu einem deutlichen Rückgang der Verfahrenseingänge kam.

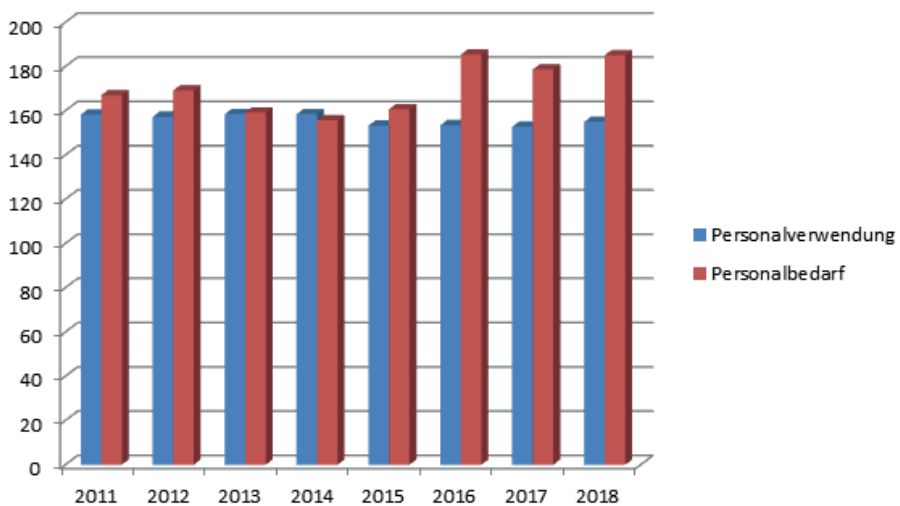

Personalbedarf und Personalverwendung in den Staatsanwaltschaften (Quelle: LT-Drs.: 6/3715, 7/961, 7/2354, 7/3355 und 7/3667)

Bei den Staatsanwaltschaften fällt in den letzten drei Jahren ein erhebliches Personaldefizit auf. Im Jahre 2018 hatte das Land über 30 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu wenig. Die Gründe sind vielschichtig, beruhen unter anderem auf einem Anstieg der Ermittlungsverfahren und müssen genauer untersucht werden.

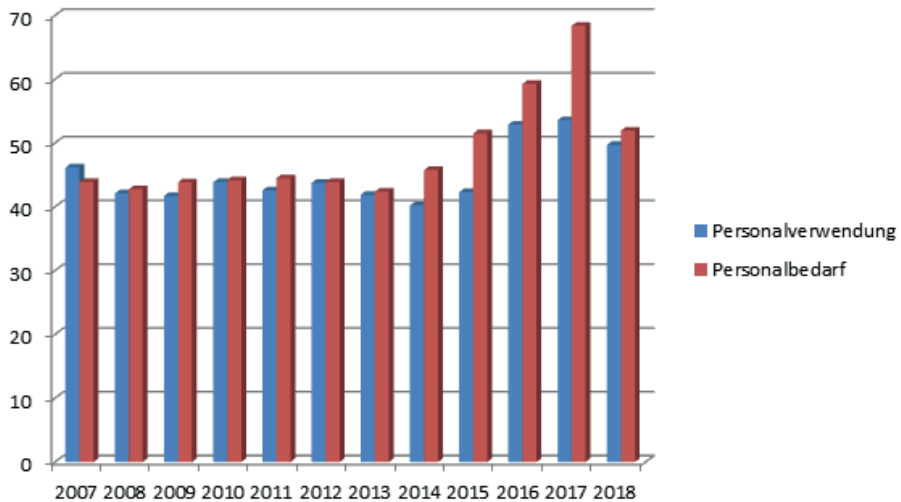

Personalbedarf und Personalverwendung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Quelle: LT-Drs.: 7/1609, 7/2697 und 7/3667)

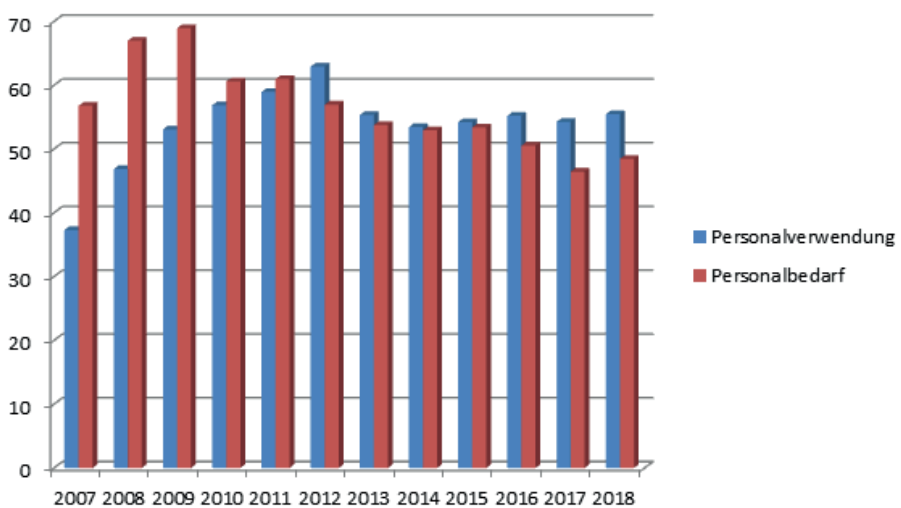

Personalbedarf und Personalverwendung in der Sozialgerichtsbarkeit (Quelle: LT-Drs.: 7/1609, 7/2697, 7/3570 und 7/3667)

In der Fachgerichtsbarkeit ist die Situation nicht einheitlich. Während in der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit der an den Geschäftseingängen orientierte Personalbestand grundsätzlich auskömmlich ist und es auch keine nennenswerten Bestände gibt, ist die Situation in der Sozialgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit deutlich angespannter. Zwar scheint mit Ausnahme des Oberverwaltungsgerichts, das im Jahre 2018 mit etwa vier Richterinnen und Richtern zu wenig ausgestattet war, die Personalausstattung in beiden Gerichtsbarkeiten auskömmlich zu sein, jedoch entspricht das nicht dem tatsächlichen Bedarf. Aufgrund der hohen, vom Personalberechnungssystem nicht erfassten, Altbestände, ist dieser deutlich höher.
Beide Gerichtsbarkeiten schieben eine erhebliche Anzahl von Altverfahren vor sich her. Ursächlich hierfür sind in der Verwaltungsgerichtsbarkeit die gestiegenen Asylverfahren seit dem Jahre 2015 und in der Sozialgerichtsbarkeit die Hartz IV-Reform, die im Jahre 2004 in Form einer Prozesswelle bei den Gerichten ankam.

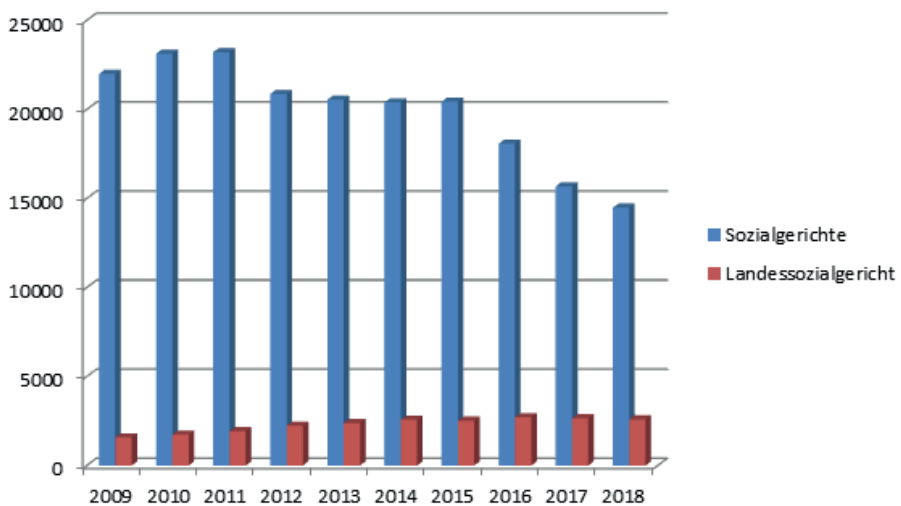

Bestandsentwicklung in der Sozialgerichtsbarkeit
(Quelle: LT-Drs.: 6/3036, 7/966, 7/2697, 7/3356 und 7/3570 und 7/3661)

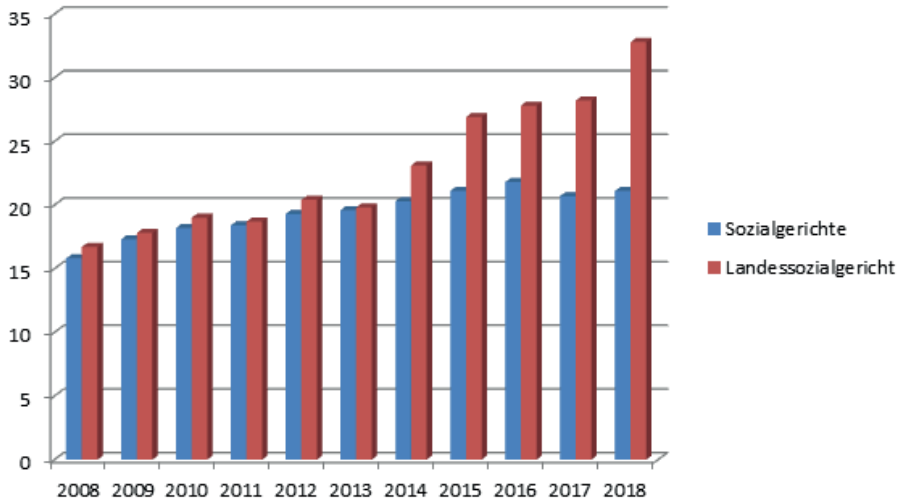

Verfahrenslaufzeiten in der Sozialgerichtsbarkeit
(Quelle: LT-Drs.: 7/163, 7/2647 und 7/3353)

So belief sich Ende 2018 der Bestand an Altverfahren in der Sozialgerichtsbarkeit auf mehr als 17.000 Verfahren. Parallel dazu nahm die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei den Sozialgerichten von 2017 auf 2018 noch einmal von 20,7 Monaten auf 21,1 Monate zu und beim Landessozialgericht von 28,2 Monaten auf 32,8 Monate. Fast zwei Drittel aller im Jahr 2018 beim Landessozialgericht abgeschlossenen Verfahren waren älter als 2 Jahre.
Die Folgen für die rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger sind verheerend. Derart lange Wartezeiten für eine Entscheidung in existenziellen Fragen, wie Rente oder Hartz-IV, sind schlicht nicht hinnehmbar.

Das Problem der langen Verfahrenslaufzeiten existiert in Mecklenburg-Vorpommern bereits seit Jahren, wurde aber außerhalb des Kreises der Verfahrensbeteiligten kaum wahrgenommen. So ist der Anstieg bei den Verfahrenslaufzeiten auf die Art der statistischen Erfassung der Verfahren zurückzuführen und war in Wirklichkeit schon immer so hoch. Ein gerichtliches Verfahren geht erst nach seinem Abschluss in die statistische Erfassung zur Verfahrenslaufzeit ein. Da in den vergangenen Jahren der vom Justizministerium vorgegebene Fokus auf dem Bestandsabbau, also der bloßen Reduzierung der Fallzahlen lag, wurden vornehmlich unkom-

plizierte Fälle mit geringer Bearbeitungszeit abgearbeitet und erfasst. Die „dicken Bretter“ wurden zunächst beiseitegelegt. Da die unkomplizierten Fälle nun abgearbeitet sind, stehen jetzt die komplizierten Fälle an, die bereits länger im Bestand gewartet haben und treiben die statistische Verfahrenslaufzeit nach oben.

Geht man von einem Gesamtbestand von 17.055 Verfahren und etwa 225 Verfahren, die jede Richterin und jeder Richter in der Sozialgerichtsbarkeit im Durchschnitt im Jahre 2018 erledigen konnte, aus, bräuchte eine einzige Richterin oder ein einziger Richter nach dieser vereinfachten Rechnung fast 76 Jahre, um die Bestände in der Sozialgerichtsbarkeit abzubauen. Tatsächlich dürfte der reale Wert jedoch sogar noch höher liegen, da sich der Schnitt von 225 erledigten Verfahren nicht halten lassen wird, wenn die zurückgestellten, komplexen Fälle aus den Beständen endgültig auflaufen.

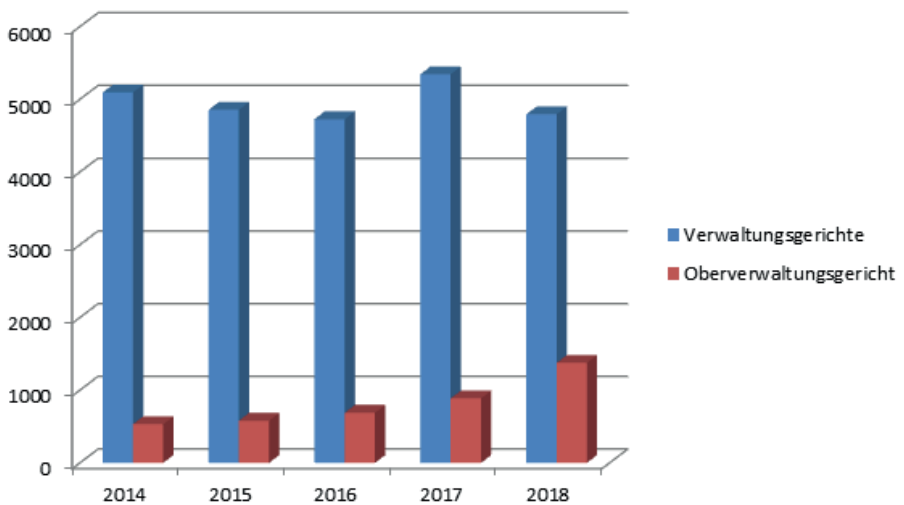

Bestandsentwicklung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit
(Quelle: LT-Drs.: 7/966, 7/2697, 7/3356 und 7/3661)

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit fällt auf, dass die Bestandsentwicklung in der 1. Instanz bei den Verwaltungsgerichten konstant hoch ist und sie beim Oberverwaltungsgericht sogar noch zunahm. Das liegt im Wesentlichen an den Asylverfahren der letzten Jahre, die bei den Verwaltungsgerichten verhandelt wurden und nun als Berufungsverfahren beim Oberverwaltungsgericht aufgelaufen sind. Wie in der Sozialgerichtsbarkeit sind die Bestände auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit deutlich zu hoch.
Bei einem Gesamtbestand von 6.192 Altverfahren und etwa 115 Verfahren, die jede Richterin und jeder Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Durchschnitt im Jahre 2018 erledigen konnte, bräuchte eine einzige Richterin oder ein einziger Richter über 53 Jahre, um die Bestände in der Verwaltungsgerichtsbarkeit abzubauen.

Insgesamt war die Personalsituation Ende 2018 in der Gerichten und Staatsanwaltschaften durchaus angespannt. Es fehlten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit etwa zehn Richterinnen und Richter, um wenigstens die eingehenden Verfahren adäquat zu bearbeiten. Bei den Staatsanwaltschaften fehlten hierfür sogar über 30 Stellen. Zudem sind die Bestände an Altverfahren in der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit insgesamt derart hoch, dass eine Richterin oder ein Richter knapp 130 Jahre bräuchte, um sie abzuarbeiten. Es gibt also bereits jetzt zu wenige Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, um einen reibungslos funktionierenden Rechtsstaat zu gewährleisten.

Pensionierungen in den nächsten Jahren

Neben der aktuell sehr angespannten Personalsituation kommt in wenigen Jahren die große Ruhestandswelle auf die Justiz zu. Eine große Zahl von Altersabgängen muss dann kompensiert werden.

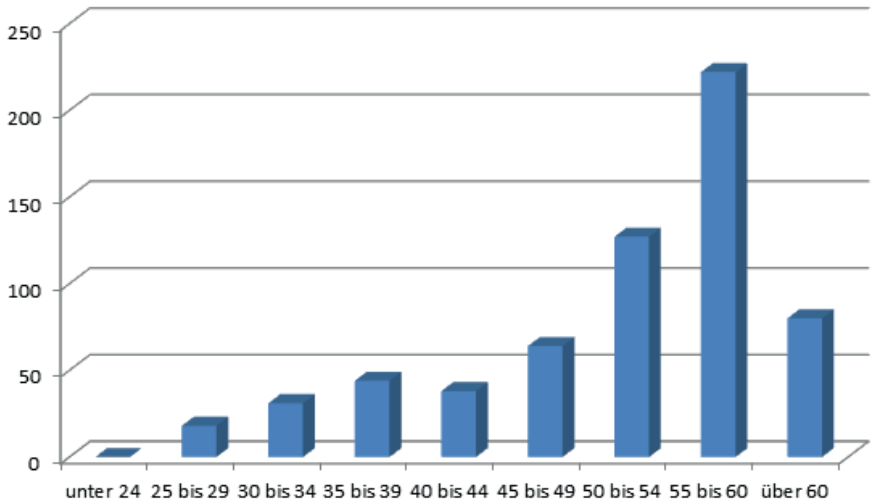

Altersstruktur im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst (Quelle: LT-Drs.: 7/3674)

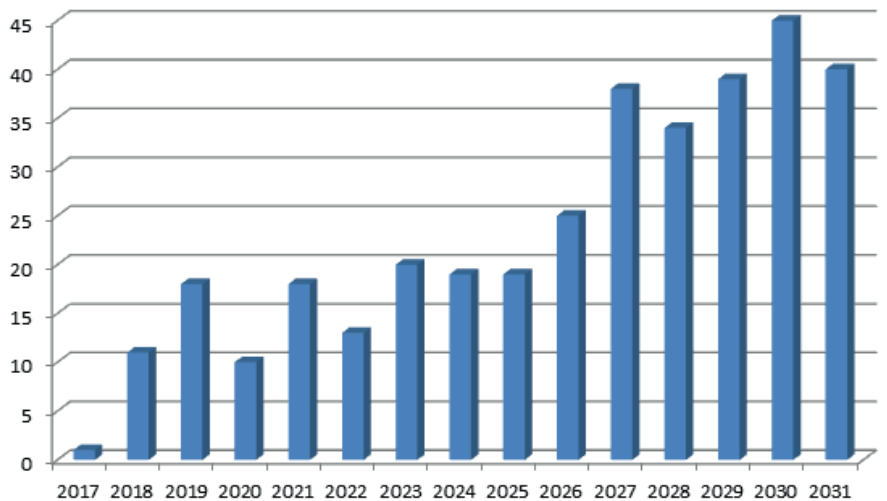

Pensionierungen 2017 bis 2031 (Quelle: LT-Drs.: 7/3674)

Die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern wurden zu einem großen Teil in den frühen 1990er Jahren, unmittelbar nach der politischen Wende, eingestellt. Viele haben ein ähnliches Alter und gehen deshalb ungefähr zum gleichen Zeitpunkt in den Ruhestand. Später eingeführte Personalkonzepte der Regierungen, die den Landeshaushalt ins Lot bringen sollten, sahen zuletzt jährliche Einsparung von bis zu einem Prozent bei den Personalstellen in allen Bereichen vor, was im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst nach Angabe des Richterbundes etwa 15 Stellen jährlich ausmachte. Zu Neueinstellungen kam es kaum. Als Resultat weist insbesondere der ehemals höhere Justizdienst heute eine sehr ungünstige und unausgeglichene Altersstruktur auf. Etwa 69 Prozent der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind älter als 50 Jahre. Im Jahre 2023 wird erstmalig eine größere Zahl von ihnen in Pension gehen. Ab 2026 wird sich das Problem massiv verstärken. Zwischen 2027 und 2031 gehen jährlich im Durchschnitt knapp 40 Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Pension. Von 2019 bis 2031 werden es insgesamt 328 sein.

Alters-, Ruhestands- und Teilzeitregelungen

Alters-, Ruhestands- und Teilzeitregelungen sind geeignet, die Spitzen der Ruhestandswelle abzuflachen und die Bedarfssituation zu entspannen. Sie sind im Landebeamtengesetz und im Landesrichtergesetz geregelt. Die Situation ist derzeit die, dass

- nur Richterin oder Richter werden kann, wer das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- die Höchstaltersgrenze für Richterinnen und Richter bei 67 Jahren liegt,
- Altersteilzeitmodelle nicht möglich sind und
- ein vorzeitiger Ruhestand mit erheblichen Abschlägen verbunden ist.

Diese Regelungen sind sehr unflexibel und bleiben nicht zuletzt deshalb im Bundesvergleich zurück. Viele Bundesländer haben die Höchstgrenze für Verbeamtungen und damit auch für Ernennungen zu Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten

auf 45 oder sogar 47 Jahre festgelegt. Die Personengruppe derer, die für den ehemals höheren Justizdienst in Frage kommen, ist in diesen Bundesländern deshalb deutlich größer. Das Bundesland Sachsen hat außerdem die Abschläge bei vorzeitigem Ruhestand deutlich abgesenkt. Ein vorzeitiger Ruhestand wird dadurch attraktiver und schafft frühzeitig die Möglichkeit von Neueinstellungen. Für Mecklenburg-Vorpommern ergeben sich deshalb im Rahmen der Alters-, Ruhestands- und Teilzeitregelungen große Spielräume.

Eigener Nachwuchs

Gemäß § 5 des Deutschen Richtergesetzes kann in Deutschland Richterin oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt werden, wer zwei juristische Staatsexamen vorweisen kann (Volljuristen). In der Praxis werden von den Justizministerien der Länder jedoch bessere Noten verlangt, als zwei lediglich bestandene Examen. Über viele Jahre galt der Grundsatz, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber zwei Prädikatsexamen, also jeweils mindestens die Note „vollbefriedigend“, mitbringen musste.
Das erste Staatsexamen bzw. die erste juristische Prüfung schließt die universitäre, also theoretische Ausbildung ab. Mit dem zweiten Staatsexamen wird der praktische Teil der Ausbildung abgeschlossen, der in den Gerichten, Staatsanwaltschaften, Behörden oder Anwaltskanzleien stattfindet.

Rechtswissenschaftliches Studium - Allgemeines

Das Land Mecklenburg-Vorpommern verfügt über zwei juristische Fakultäten in Greifswald (als Teil der Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät) und Rostock, wobei nur die Fakultät in Greifswald das Jurastudium mit dem Abschluss Staatsexamen anbietet. In Rostock ist es derzeit nur möglich, einen Studiengang „Good Governance“ zu belegen. Dieser Studiengang führt jedoch nicht zu einer Befähigung zum Richteramt und trägt deshalb nicht zur Lösung der Personalprobleme im richterlichen- und staatsanwaltschaftlichen Dienst bei.

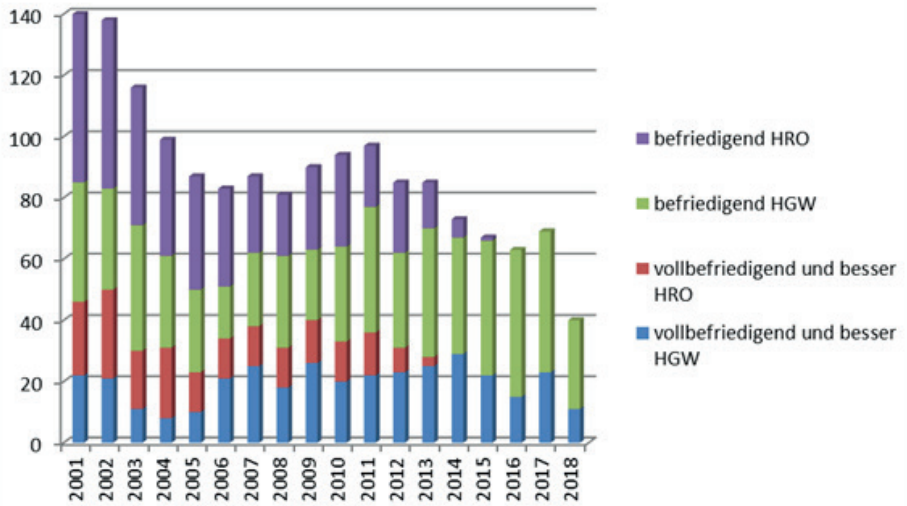

Ergebnisse erstes juristisches Staatsexamen bzw. erste juristische Prüfung seit 2001 (Quelle: LT-Drs.: 7/800 , 7/2498 und 7/3724)

Die Zahl der Absolventinnen und Absolventen mit dem Abschluss „befriedigend“ oder besser ist seit 2001 tendenziell rückläufig (Der vorübergehende Anstieg in den Jahren 2009 bis 2011 rührt von einer veränderten Prüfungsordnung her, so dass eine Vielzahl Studierender bemüht war, noch nach alter Prüfungsordnung abzuschließen.). Es zeigt sich ebenfalls, dass die Universität Greifswald es trotz aller Bemühungen nicht geschafft hat, den Wegfall des Staatsexamenslehrgangs in Rostock aufzufangen.

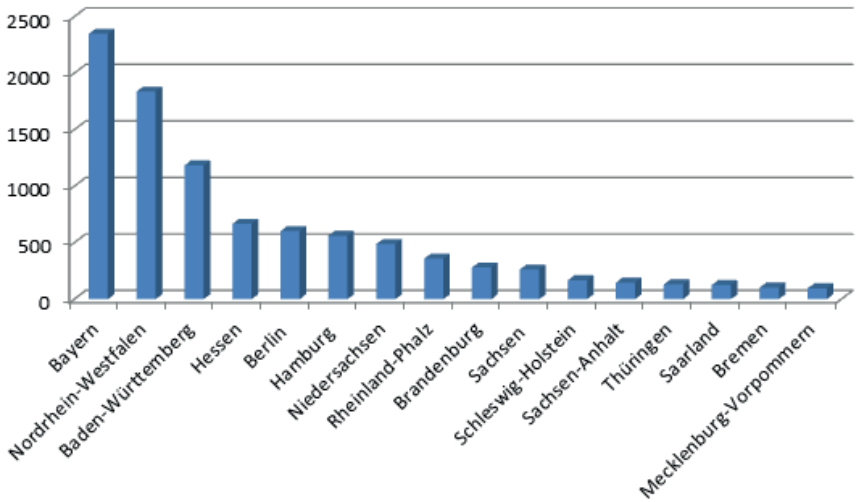

Absolventinnen und Absolventen der ersten juristischen Prüfung 2016 im Bundesvergleich (Quelle: Bundesamt für Justiz)

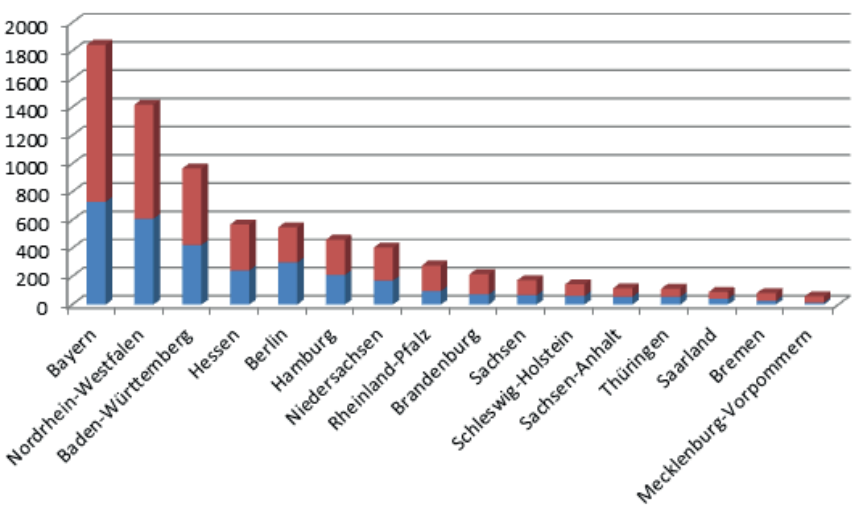

Absolventinnen und Absolventen der ersten juristischen Prüfung mit dem Abschluss befriedigend (rot) oder Prädikat (blau) 2016 im Bundesvergleich
(Quelle: Bundesamt für Justiz)

Mecklenburg-Vorpommern ist sowohl in Bezug auf die absoluten Absolventenzahlen als auch hinsichtlich der Absolventinnen und Absolventen mit dem Abschluss „befriedigend“ oder besser bundesweit Schlusslicht. Aufgrund der Eigenart als dünnbesiedeltes Flächenland mit nur noch einer relativ kleinen Fakultät, die den Studiengang Rechtswissenschaften anbietet, kommt diese Erkenntnis wenig überraschend.

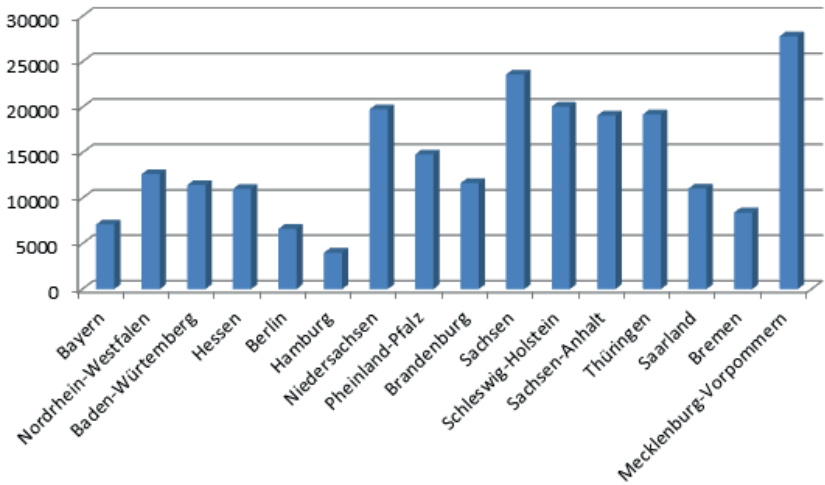

Einwohner je Absolvent mit befriedigend oder besser
(Quelle: eigene Berechnungen auf Basis der Zahlen des Bundesamtes für Justiz)

Interessantes ergibt sich jedoch, wenn man die Absolventinnen und Absolventen mit befriedigend oder besser zur Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner ins Verhältnis setzt. Hier sollte Mecklenburg-Vorpommern zumindest mit vergleichbaren Flächenländern gleichauf liegen. Allerdings ist das nicht der Fall. Auch hier ist Mecklenburg-Vorpommern deutlich Schlusslicht. Sicher kann Mecklenburg-Vorpommern nicht mit den Staatstaaten oder Flächenländern mit Ballungszentren verglichen werden. Allerdings kommen in vergleichbaren Flächenländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt oder Thüringen auf jede Absolventin und jeden Absolventen mit befriedigend oder besser, weniger als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner – in Mecklenburg-Vorpommern sind es fast 28.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Damit sind wir nicht nur absolut, sondern auch relativ mit weitem Abstand Schlusslicht.

Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät Greifswald

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Fakultät gliedert sich in die Fachgruppen Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht mit insgesamt 14 Lehrstühlen, wovon sechs auf das Zivilrecht entfallen, drei auf das Strafrecht und fünf auf das öffentliche Recht. Diese Lehrstühle verfügen im Durchschnitt über 1,3 Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und 0,3 Sekretärinnenstellen.
Auffällig ist, dass überproportional viele Studierende nach der Zwischenprüfung die Universität wechseln, was fachbereichsintern maßgeblich auf das eher unterdurchschnittliche Angebot im Bereich der Schwerpunkte (nur 6 Bereiche) zurückgeführt wird.
Als problematisch wird insbesondere die geringe personelle und sachliche Ausstattung angesehen. Nur 1,3 wissenschaftliche Mitarbeiterstellen pro Lehrstuhl sind für eine gute Ausbildung zu wenig. Weiterhin verfügt die Universität über eine unzureichend ausgestattete Bibliothek, die zudem nicht hausintern ist. In der Deutschen Bibliotheksstatistik für den Bereich Recht belegte die Bibliothek der Universität Greifswald im Jahre 2017 mit 171,759 TEUR Platz 14 von 16.

Juristische Fakultät Rostock

Der Studiengang „Good Governance“ wird nach 8 Semestern mit dem Bachelor of Laws abgeschlossen. Eine Weiterqualifizierung ist mit dem einjährigen Master of Laws „Good Governance -Rechtsgestaltung“ möglich. Eine Befähigung zum Richteramt ist mit diesem Studiengang nicht verbunden.
Zuvor war es auch möglich, in Rostock Rechtswissenschaften auf Staatsexamen zu studieren. Aufgrund von Einsparvorgaben durch das Land an die Universität Rostock war es seit 2008 nicht mehr möglich, sich für das traditionelle Jurastudium einzuschreiben. 2013 konnten die letzten Kandidatinnen und Kandidaten in Rostock ihre Examen ablegen.
Aktuell hat die juristische Fakultät Rostock sechs Lehrstühle und drei Juniorprofessuren. Für das öffentliche Recht gibt es zwei Lehrstühle und zwei Juniorprofessuren. Für das Zivilrecht gibt es drei Lehrstühle und eine Juniorprofessur. Für das Strafrecht gibt es nur einen Lehrstuhl. Die-

se Lehrstühle sind im Schnitt mit 1,5 wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgestattet. Wie die Universität Greifswald verfügt auch die Universität Rostock über eine unzureichend ausgestattete Bibliothek, die ebenfalls nicht hausintern ist. In der Deutschen Bibliotheksstatistik für den Bereich Recht belegte die Bibliothek der Universität Rostock im Jahre 2017 mit 121,181 TEUR den letzten Platz.

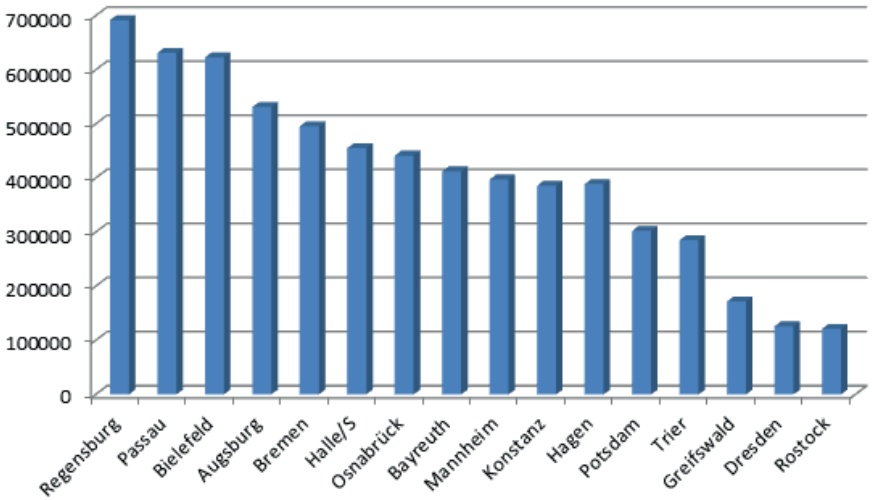

Ausgaben für den Bereich Recht in den Universitätsbibliotheken im Jahre 2017 (Quelle: Deutsche Bibliotheksstatistik)

Juristischer Vorbereitungsdienst – das Referendariat

An die theoretische Ausbildung an den Universitäten, die meist um die vier Jahre dauert, schließt die zweijährige praktische Ausbildung an. Dieses „Referendariat“ wird in verschiedenen Stationen der Bereiche Zivilrechtspflege, Verwaltung, Strafrechtspflege und Rechtsberatung durchlaufen. Referendarinnen und Referendare sind in dieser Zeit Bedienstete des Landes.
Bisher ist es so, dass für die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare lediglich die ausbildende Dienststelle, nicht jedoch die Ausbilderin oder der Ausbilder selbst, eine Anrechnung auf die Arbeitspensen erhält. Für Arbeitsgemeinschaften und Einführungslehrgänge gibt es eine geringe Entschädigung, weshalb für diese gar keine Anrechnung auf die Arbeitspensen erfolgt.

Dienstverhältnis

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes wurde Mitte 2018 für Referendarinnen und Referendare die Möglichkeit einer Verbeamtung auf Zeit eingeführt. Bisher ist Mecklenburg-Vorpommern das einzige Bundesland, das diese Möglichkeit anbietet, andere werden jedoch demnächst nachziehen.
Referendarinnen und Referendare, die diese Möglichkeit in Anspruch nehmen, erhalten eine Einstellung in die Besoldungsgruppe AW A 13+Z. Sie erhalten einen Anwärtergrundbetrag von derzeit 1.402,50 Euro und eine einmalige Jahressonderzahlung. Bezüglich der Höhe der Vergütung liegt Mecklenburg-Vorpommern im Bundesvergleich damit hinter Sachsen auf Platz zwei.
Die Referendarinnen und Referendare, die so wie bisher den Vorbereitungsdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ableisten wollen, erhalten eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe von 1.195,00 Euro. Darüber hinaus gibt es einen Familienzuschlag in entsprechender Anwendung der besoldungsrechtlichen Regelungen des Landes. Im Bundesvergleich hinsichtlich der Höhe der Vergütung liegt diese Regelung auf Platz elf.

Einstellungen von Referendaren

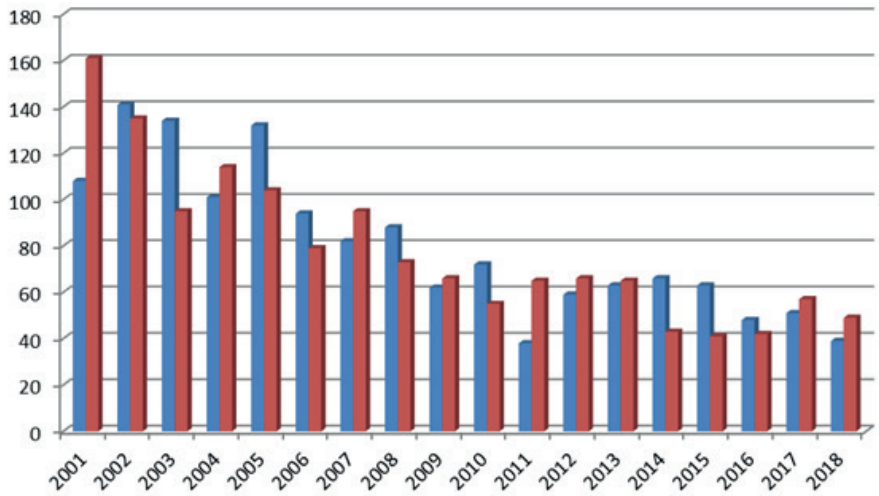

Bestandene 2. Examen (blau) und eingestellte Referendarinnen und Referendare (rot) (Quelle: LT-Drs.: 7/800 , 7/2498, 7/3158 und telefonische Auskunft des Justizministeriums)

Besorgniserregend ist die Entwicklung bei den insgesamt bestandenen Zweiten Examen und den eingestellten Referendarinnen und Referendaren. Beide Werte sind seit 2001 tendenziell rückläufig. So verringerte sich die Zahl der eingestellten Referendarinnen und Referendare von 161 im Jahre 2001 auf 49 im Jahre 2018, was einen Rückgang von etwa 70 Prozent bedeutet. Bemerkenswert ist, dass es im Jahre 2014, als die künftigen Personalprobleme bereits sehr deutlich abzusehen waren, noch einmal zu einem Rückgang der Einstellungen um etwa ein Drittel kam. Die Landesregierung ignorierte das Problem jedoch scheinbar.

Ergebnisse Zweites Staatsexamen

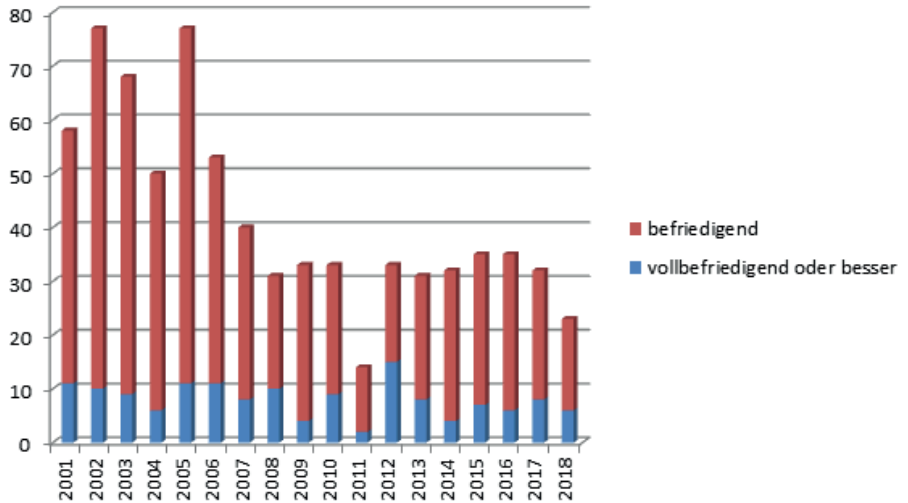

Absolventinnen und Absolventen der zweiten Juristischen Staatsprüfung mit befriedigend oder besser (Quelle: LT-Drs.: 7/800 , 7/2498 und 7/3158)

Die Noten im Zweiten Examen zeigen ebenfalls eine besorgniserregende Entwicklung. Erkennbar ist ein Trend, wonach die Anzahl der Ergebnisse im Bereich vollbefriedigender oder besserer Examen sowie befriedigender Examen rückläufig sind (im Jahr 2011 gab es nur ein Prüfungstermin). Bemerkenswert ist, dass die Gesamtzahl der Assessorinnen und Assessoren mit Examina der Note „befriedigend“ oder mehr seit 2008 lediglich meist zwischen 30 und 35 liegt. Damit würde selbst bei generelle Absenkung der Zugangsvoraussetzungen für den höheren Justizdienst auf „befriedigend“ nicht genug Personal bereitstehen, um die Pensionierungswelle abzufangen.

Mecklenburg-Vorpommern bildet insgesamt zu wenig Juristennachwuchs aus. Die Universität Greifswald konnte die Abschaffung des Studiengangs Rechtswissenschaften in Rostock nicht kompensieren. Die Zahl der Absolventinnen und Absolventen mit der Examensnote „befriedigend“ oder besser sank in Mecklenburg-Vorpommern von 140 im Jahre 2001 auf 40 im Jahre 2018, was einen Rückgang um 72 Prozent bedeutet. Immer weniger junge Menschen interessieren sich für ein Studium der Rechtswissenschaften in Mecklenburg-Vorpommern. Das liegt nicht zuletzt an der

schlechten Ausstattung der Universitäten. Auch die Zahl der eingestellten Referendarinnen und Referendare sank von 2001 zu 2018 um 70 Prozent. Die Zahl der Absolventinnen und Absolventen der Universitäten und des Referendariates muss deshalb deutlich erhöht werden.

Einstellungen in den ehemals höheren Justizdienst

Neben der Ausbildung an sich müssen auch die Einstellungsvoraussetzungen in den ehemals höheren Justizdienst und die Situation der Richterinnen und Richter auf Probe in den Blick genommen werden.
Hat jemand sein rechtswissenschaftliches Studium und sein Referendariat erfolgreich abgeschlossen, interessiert sich für den richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Dienst und erfüllt die Zugangsvoraussetzungen, wird sie oder er zunächst zur Richterin oder zum Richter auf Probe ernannt. Erst nach einer gewissen Dienstzeit erfolgt die Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf Lebenszeit. Da Richterinnen und Richter mehrere Jahre als Proberichterin oder Proberichter verbringen, ist die Ausgestaltung dieser Dienstzeit ein wichtiges Kriterium für die Frage, in welchem Bundesland sich eine junge Nachwuchsjuristin oder ein junger Nachwuchsjurist bewirbt.

Einstellungsvoraussetzungen für den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst im Ländervergleich

Bundesland	Examensnote(n)	Sonstige begünstigende Kriterien
Baden-Württemberg	in der Regel 8,0 Punkte in beiden Examen	vorhandene Berufserfahrung in einschlägigen Bereichen etwa als Rechtsanwältin, Rechtsanwalt, Juristin oder Jurist in einem Unternehmen wird begrüßt
Bayern	überdurchschnittliches Ergebnis im 2. Examen	

Bundesland	Examensnote(n)	Sonstige be - günstigende Kriterien
Berlin	7,0 Punkte im 1. Examen, 8,0 Punkte im 2. Examen	
Brandenburg	6,5 Punkte im 1. Examen, 9,0 Punkte im 2. Examen	
Bremen	grundsätzlich 9,0 Punkte in beiden Examen, aber Möglichkeit bei 6,5 Punkten, wenn sonstige Kriterien erfüllt sind	anderweitige Berufserfahrung, weitergehende Qualifikationen und Auslandserfahrung
Hamburg	grundsätzlich 9,0 Punkte in beiden Examen, aber Möglichkeit bei 8,0 Punkten, wenn sonstige Kriterien erfüllt sind	Berufserfahrung, sonstige juristische Tätigkeiten, Promotion, Auslandserfahrung oder ehrenamtliche Tätigkeiten bzw. soziales Engagement
Hessen	jeweils 8,5 Punkte in beiden Examen oder eine Summe von mindestens 17 Punkten, wobei der Wert von 8,0 Punkten im 2. Examen nicht unterschritten werden darf	

Bundesland	Examensnote(n)	Sonstige be - günstigende Kriterien
Niedersachsen	grundsätzlich 8,0 Punkte im 2. Examen, aber Möglichkeit bei 6,5 Punkten, wenn sonstige Kriterien erfüllt sind	nachgewiesene besondere Leistungen im Referendariat oder im 1. Examen oder durch nachgewiesene wissenschaftliche Tätigkeit
Nordrhein-Westfalen	grundsätzlich 9,0 Punkte im 2. Examen Examen, aber Möglichkeit bei 7,76 Punkten, wenn sonstige Kriterien erfüllt sind	besondere Leistungen im Abitur, im Studium, in der ersten Prüfung, in der Referendarzeit erheblich über der Note der zweiten juristischen Staatsprüfung liegende Beurteilungen oder besondere persönliche Fähigkeiten und Leistungen
Rheinland-Pfalz	grundsätzlich 8,0 Punkte im 2. Examen, aber Möglichkeit auch darunter, wenn sonstige Kriterien erfüllt sind	Zweitstudium oder Zusatzausbildung, berufsbezogene Auslandserfahrung, Anwaltstätigkeit vor der Bewerbung oder die Tätigkeit an der Universität bzw. eine sonstige Lehrtätigkeit
Saarland	beide Examen mit mindestens 7,5 Punkten oder das 2. Examen mit 9,0 Punkten	

Bundesland	Examensnote(n)	Sonstige be - günstigende Kriterien
Sachsen	grundsätzlich 8,0 Punkte in beiden Examen	
Sachsen-Anhalt	grundsätzlich 6,5 Punkte in beiden Examen und in der Summe über beide Prüfungen mindestens 16,50 Punkte	Berufserfahrung mit juristischem Bezug
Schleswig-Holstein	grundsätzlich 9,0 Punkte in beiden Examen, Möglichkeit bei niedrigerer Note wenn sonstige Kriterien erfüllt	berufliche Vor-erfahrungen oder Zusatz-qualifikationen
Thüringen	Summe beider Examen mindestens 16 Punkte, jeweils allerdings mindestens 6,5 Punkte	

Im Bundesvergleich zeigen sich verschiedene Modelle hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen für den höheren Justizdienst. Alle koppeln den Berufszugang an die Examensnote(n). Vom einfachen „befriedigend“ (6,50 Punkte) bis zum „vollbefriedigend“ (9,0 Punkte) ist hier alles dabei. Hierbei werden die Mindestvoraussetzungen an die Noten in beiden Examina einzeln, nur an die des zweiten Examens oder an eine Gesamtnote beider Examina gekoppelt, wobei diese Noten nicht überall Ausschlusskriterium sind. Zusatzqualifikationen wirken sich (fast) überall positiv aus.

Einstellungsvoraussetzungen für den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst in Mecklenburg-Vorpommern

Die Zugangsvoraussetzungen für den höheren Justizdienst in Mecklenburg-Vorpommern sind Ende 2018 / Anfang 2019 deutlich abgesenkt worden. Nunmehr sind für den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Bewerberinnen und Bewerber müssen die allgemeinen in § 9 Deutsches Richtergesetz geregelten Voraussetzungen für eine Einstellung erfüllen (z.B. deutsche Staatsangehörigkeit, Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung).
- Die Zweite juristische Staatsprüfung soll in der Regel mit mindestens 8,0 Punkten und die Erste juristische Staatsprüfung mindestens mit der Note befriedigend abgeschlossen sein. Kandidaten können sich bereits mit dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung der Zweiten juristischen Staatsprüfung bewerben, wenn die Leistungen in der schriftlichen Prüfung erwarten lassen, dass Sie im Ergebnis der Zweiten juristischen Staatsprüfung mindestens 8,0 Punkte erzielen werden. Erwartet werden darüber hinaus überdurchschnittliche Leistungen im Vorbereitungsdienst.
- Bewerberinnen und Bewerber, die die Zweite juristische Staatsprüfung mit mindestens 7,0 Punkten abgelegt haben, können eingeladen werden, wenn ihre besondere fachliche Qualifikation anderweitig belegt ist, etwa durch herausragende Leistungen in der Ersten juristischen Staatsprüfung oder im Vorbereitungsdienst oder durch sonstige Zusatzqualifikationen (etwa wissenschaftliche Tätigkeit oder Promotion).
- Neben hoher fachlicher Kompetenz wird im Einklang mit § 9 Nr. 4 Deutsches Richtergesetz großer Wert auf ein hohes Maß an sozialen Kompetenzen, wie zum Beispiel Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Flexibilität, Kritikfähigkeit und Ähnliches gelegt. Die sozialen Kompetenzen können Defizite bei den Examensnoten nicht ausgleichen.

- Zusätzliche Berufserfahrungen in einschlägigen Bereichen (etwa als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder als Juristin/Jurist in einem Unternehmen) sind als ergänzende Qualifikationen gerne gesehen, sofern auch die genannten Voraussetzungen bzgl. der Examensnoten und der Sozialkompetenzen gegeben sind.

In Mecklenburg-Vorpommern gilt damit der Grundsatz von 8 Punkten (hohes befriedigend) in beiden Staatsexamen. Der Bundesvergleich zeigt, dass hier durchaus flexiblere Lösungen möglich sind, ohne Abstriche bei der Qualität zu machen.

Einstellungen Richter auf Probe

Nachdem die Einstellungen von Richterinnen und Richtern auf Probe bis 2015 rückläufig war, ist nun wieder eine positive Tendenz zu sehen. Das ist erfreulich, wenngleich der Trend weiter ausgebaut werden muss.

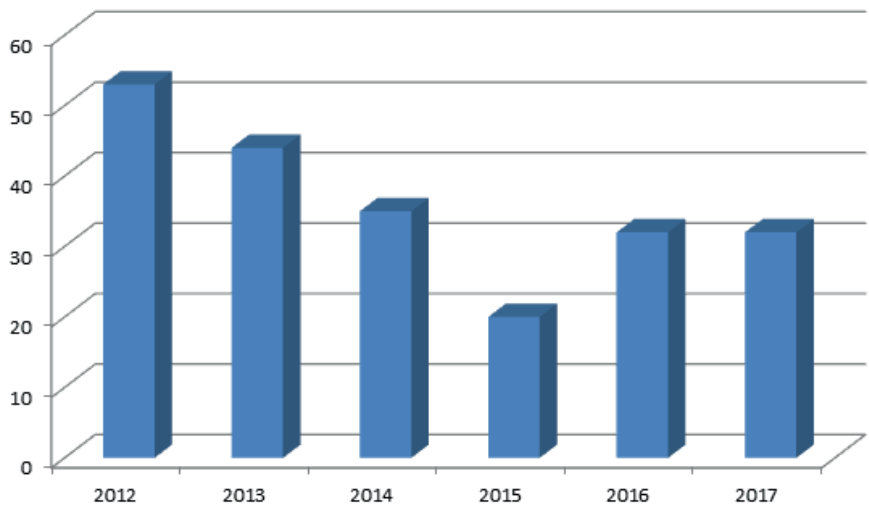

Stichtagsbezogene Einstellungen Richterinnen und Richter auf Probe (Quelle: LT-Drs.: 7/960 und 7/3850)

Versetzungen

In der Vergangenheit wurden Richterinnen und Richter auf Probe häufig als „Feuerwehr“ eingesetzt, wenn es personell eng wurde, da Proberichterrinnen und Proberichter – anders als Lebenszeitrichterinnen und -richter – nicht an einem bestimmten Gericht zur Richterin oder zum Richter ernannt werden. Für mögliche Bewerberinnen und Bewerber war dieser Umstand sehr unattraktiv, da die Zeit als Proberichterin oder Proberichter in eine Lebensphase fällt, in der viele junge Menschen die Familienplanung in den Mittelpunkt stellen und sesshaft werden. Im Jahre 2017 wurde vom Justizministerium der Grundsatz der verbindlichen örtlichen Zuweisung für einen Landgerichtsbezirk für Proberichterinnen und Proberichter eingeführt. Von diesem Grundsatz darf zwar aufgrund dienstlicher Belange abgewichen werden, was aber bisher in keinem Fall vorkam. Diese Regelung und auch ihre strikte Umsetzung sind aus Gründen der Planungssicherheit für die Proberichterinnen und Proberichter zu begrüßen.

Ernennung zum Richter auf Lebenszeit

Die Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf Lebenszeit hat nach den §§ 10 und 13 des Deutschen Richtergesetzes nach einer Dienstzeit von drei bis fünf Jahren als Richterin oder Richter auf Probe zu erfolgen. Bis zum Jahre 2015 wurde die Fünfjahresfrist in allen Fällen voll ausgereizt. Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat dann mit Beschluss vom 15. Januar2015 (2 M 108/14) entschieden, dass Richterinnen und Richter auf Probe in Mecklenburg-Vorpommern spätestens nach Ablauf von vier Jahren auf Lebenszeit zu ernennen sind. Die Fünf-Jahres-Frist sei vom Gesetz als Ausnahme und nicht als Regel angelegt worden. Aufgrund der Homogenität mit anderen Vorschriften des Gesetzes sei deshalb regelmäßig auf eine Vier-Jahres-Frist abzustellen. Seit dem erfolgte die Ernennung in fast allen Fällen nach vier Jahren (Seit dem 1. Januar 2018 erfolgten sechs Ernennungen vor Ablauf einer Probezeit von vier Jahren.). Für die Attraktivität des Berufs ist die neue Praxis durchaus vorteilhaft, lässt aber auch noch Raum für Verbesserungen. So lassen das Deutsche Richtergesetz und auch der Beschluss des OVG Mecklenburg-Vorpommern eine Absenkung der Probezeit auf regelmäßig drei Jahre zu.

Zukünftige Bedarfe

Obwohl die Verfahrenszahlen in bestimmten Bereichen (z.B. staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren) in den letzten Jahren angestiegen sind, ist aufgrund der rückläufigen Bevölkerungsentwicklung und einer in der Gesamtheit wahrscheinlich rückläufigen Zahl von gerichtlichen Verfahren in der Zukunft zu erwarten, dass im Jahre 2031 weniger Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte benötigt werden als Ende 2018. Wie der Bedarf dann jedoch aussehen wird, lässt sich derzeit kaum abschätzen. Trotz steigender Geburtenraten und Zuzug aus dem In- und Ausland ist ein weiterer Rückgang der Bevölkerung zu erwarten. Zudem wird eine veränderte Altersstruktur sich auch in rechtlichen Angelegenheiten widerspiegeln. Es wird mehr Betreuungsverfahren geben, mehr Erbschaftssachen und zu einem Anstieg in Strafsachen mit älteren Opfern kommen (Enkeltrickbetrug). Kindschafts- und Ehesachen werden vermutlich rückläufig sein. Der aktuelle Fachkräftemangel und die geringere Arbeitslosenquote werden zu mehr Arbeitsrechtsstreitigkeiten führen. Zudem können auch soziale und gesellschaftliche Entwicklungen Auswirkungen haben. Eine Verschlechterung der Situation von Menschen in prekären Verhältnissen, wird zu einem Anstieg im Bereich sozialrechtlicher Verfahren führen, internationale Konflikte erhöhen die Bedarfe im Verwaltungsrecht (Asylverfahren). Letztlich lässt sich eine konkrete Entwicklung nicht voraussagen, so dass einzig eine grobe Orientierung an der Bevölkerungsprognose geboten erscheint.

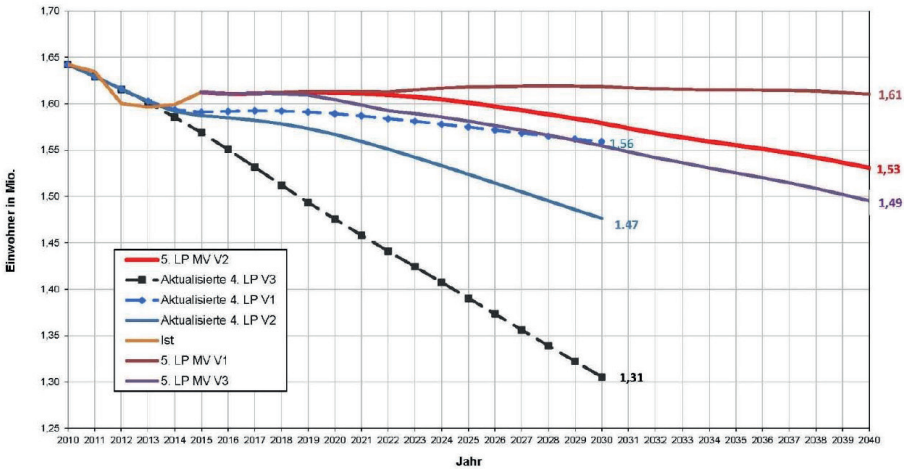

5. Landesprognose zur Bevölkerungsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern bis 2040 (Quelle: Ministerium für Energie, Verkehr und Landesentwicklung 20. August 2019)

Geht man davon aus, dass die Bevölkerung Mecklenburg-Vorpommerns entsprechend der 5. Landesprognose zur Bevölkerungsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern bis 2030 auf 1,58 Millionen zurückgehen wird, würde das einen Rückgang von etwa 2 Prozent bedeuten. Geht man von Ende 2018 insgesamt vorhandenen 622 Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aus, sowie weiteren 40 notwendigen Stellen, ergibt sich für 2030 ein Bedarf von 649 Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten.

Lösungsansätze

Die aufgeworfenen Probleme existieren teilweise bundesweit, insbesondere in den neuen Bundesländern. Die Rechtspolitiker der Linksfraktionen sind mit diesem Thema befasst, stehen im Austausch und arbeiten an Lösungen. Blickt man auf die aktuelle Situation, wird jedoch deutlich, dass es DIE eine Lösung nicht geben wird. Es handelt sich eher um ein Maßnahmenpaket, dessen Ziel es ist, einerseits die Pensionierungswelle abzuflachen und andererseits ausreichend gut qualifiziertes Personal auszubilden, zu gewinnen und im Land zu halten. Nur so lässt sich eine bürgerfreundliche und zukunftsfähige Justiz gewährleisten.

Priorität muss aus linker Sicht der eigene Juristennachwuchs haben. Während sich schwere Nachwuchssorgen in Bundesländern wie Berlin oder Brandenburg aufgrund der dortigen Hochschullandschaft nicht auftun, sind sie in anderen ostdeutschen Flächenländern zumindest ähnlich wie hierzulande. Es muss dafür gesorgt werden, dass sich wieder mehr junge Menschen entschließen, das Studium der Rechtswissenschaften in Mecklenburg-Vorpommern aufzunehmen. Die Ausbildung eigenen Nachwuchses ist finanziell günstiger, als später Personal in anderen Ländern abzuwerben, sie wirkt dem demografischen Wandel entgegen und sie stärkt das Land insgesamt. Eine gute Hochschulpolitik ist hierfür zwingende Voraussetzung. Die Universitäten in Greifswald und Rostock müssen endlich in die Lage versetzt werden, ein attraktives und qualitativ hochwertiges Jura-Studium anzubieten, bei dem mehr Studenten gute Abschlüsse erhalten. Weiterhin muss auch die praktische Ausbildung im Referendariat verbessert werden. Das umfasst neben den Lernbedingungen auch die dienstrechtlichen Rahmenbedingungen. In der Vergangenheit haben viele Absolventen des Jurastudiums in Mecklenburg-Vorpommern zu ihrem Referendariat das Land verlassen.

Darüber hinaus muss der richterliche oder staatsanwaltschaftliche Dienst an sich attraktiver werden. In der Vergangenheit wurden diesbezüglich häufig die Bedingungen für Proberichterinnen und Proberichter kritisiert. Trotz einiger Verbesserungen in letzter Zeit, muss es hier weiter voran gehen. Denn nicht nur die Ausbildung muss in Mecklenburg-Vorpommern attraktiv sein, sondern auch die späteren Arbeitsbedingungen.

Natürlich gehen Nachwuchsgewinnung und attraktivere Arbeitsbedingun-

gen das Personalproblem aus dem Blickwinkel an, wie bei Einsetzen der Ruhestandswelle mehr Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gewonnen werden können. Darüber hinaus muss geschaut werden, wie der dann anfallende Personalbedarf reduziert werden kann. Ein erster Schritt ist hierbei die Schaffung von Einstellungskorridoren. Das Land muss jetzt Personal für die Zukunft einstellen. Genug Arbeit ist mit Hinblick auf die Bestände bereits jetzt für sie da und auch vor dem Hintergrund der Altersstruktur in der Justiz, wären Einstellungskorridore sinnvoll. Weiterhin müssen Möglichkeiten gesucht werden, die Ruhestandswelle abzuflachen. Die derzeitigen Alters-, Ruhestands- und Teilzeitregelungen sind sehr unflexibel und ermöglichen kaum Entzerrungen. Diese Regelungen sollten deshalb angepasst werden. Darüber hinaus steigern derartige Entscheidungsmöglichkeiten und Freiräume auch die Berufszufriedenheit.

1. Universitäre Ausbildung

Die jungen Menschen im eigenen Land und ihre Bildung müssen immer das Fundament für eine gute Personalpolitik sein, und zwar nicht nur in der Justiz. Fehlt es an diesem Fundament, lässt sich kaum vernünftige Personalpolitik machen. Ein Land sollte deshalb (mindestens) so viel Personal ausbilden, wie es selbst benötigt. Die Akquise von Personal aus anderen Bundesländern ist regelmäßig mit hohem finanziellem Aufwand verbunden und häufig wenig nachhaltig.
Derzeit wird in Mecklenburg-Vorpommern zu wenig ausgebildet, um den aktuellen und zukünftigen Bedarf zu decken. Die Zahl der Absolventinnen und Absolventen der ersten juristischen Prüfung ist in Mecklenburg-Vorpommern bereits seit Jahren zu gering. Aufgrund der homogenen Altersstruktur mit nur wenigen Altersabgängen und wenigen Neueinstellungen spielte dieser Umstand bisher keine Rolle. Unter normalen Umständen hätte Mecklenburg-Vorpommern jedoch bereits seit Jahren seinen Juristenbedarf aus eigenem Nachwuchs nicht decken können. Die Ausbildungskapazitäten an den Universitäten müssen deshalb schnellstens erhöht werden.

Jura als Staatsexamenslehrgang in Rostock

Die Abschaffung des Studiengangs Rechtswissenschaften auf Staatsexamen im Jahre 2008 war vor allem der damaligen Haushaltslage und dem fehlenden Bedarf an Juristinnen und Juristen geschuldet. Beides hat sich seit damals verändert. Die Haushaltslage ist heute besser und es besteht ein großer Bedarf an Juristinnen und Juristen im Land. Außerdem ging man damals auf Landesseite davon aus, dass die Universität Greifswald die Streichung des Studiengangs in Rostock auffangen könne. Es hat sich gezeigt, dass diese Erwartungshaltung nicht erfüllt wurde. Die Zahl der Absolventinnen und Absolventen sank über die Jahre kontinuierlich. Vermutlich liegt dieser Rückgang auch am Standort Greifswald selbst, da die dortigen Studierenden im Wesentlichen aus dem Umland kommen. Es ist deshalb notwendig, den Studiengang Rechtswissenschaften als Staatsexamenslehrgang auch wieder in Rostock anzubieten. Die Universität Rostock muss in die Lage versetzt werden, dieses Vorhaben umzusetzen. Um dies zu gewährleisten sind (bei derzeitigem Personalschlüssel) zwei zusätzliche W3-Stellen, die Höhergruppierung von drei W1-Stellen zu W2 und drei zusätzliche E13 Stellen nötig.

Kosten: 527,9 TEUR jährlich

Bessere Ausstattung der juristischen Fakultäten in Greifswald und Rostock

Derzeit ist die sachliche und personelle Ausstattung beider Fakultäten unzureichend. Beide Fakultäten verfügen über keine hauseigenen Bibliotheken. Die Kosten für Umzug in hauseigene Räumlichkeiten, inklusive Renovierungsarbeiten, betragen nach internen Schätzungen je Fakultät etwa 300.000 Euro einmalig.
Die derzeit in den Hauptbibliotheken der Universitäten integrierten Fachbibliotheken sind zudem nicht ausreichend ausgestattet. Das Budget beider Fakultäten muss für Anschaffungen notwendiger Literatur aufgestockt werden. Die juristische Fakultät Greifswald benennt einen jährlichen Mehrbedarf von etwa 250.000 Euro. Der jährliche Finanzierungsbedarf der Bibliothek der Juristischen Fakultät Rostock beträgt nach dem

bundesweit anerkannten Bayerischen Etatbedarfsmodell 357.760 Euro. Bei gut 113.000 Euro, die der Fakultät zur Verfügung stehen, ergibt sich ein jährliches Defizit von etwa 244.000 Euro. Zudem müssen beide Bibliotheken in hauseigene Räumlichkeiten umziehen und mit jeweils einer E9 und einer E6 Stelle ausgestattet werden.
Notwendig ist weiterhin eine personell bessere Ausstattung der Lehrstühle. So müssen die wissenschaftlichen Mitarbeiterstellen je Lehrstuhl in Greifswald von 1,3 und in Rostock von 1,5 auf 2,0 erhöht werden. Außerdem muss für eine gute Ausbildung die Zahl der Lehrstühle in Rostock der in Greifswald angeglichen werden. Insgesamt bedeutet dies drei zusätzliche W3-Stellen und 24,5 zusätzliche E13-Stellen.

Kosten: 600,00 TEUR einmalig
3.068,1 TEUR jährlich

Kostenfreiheit des optionalen Verbesserungsversuchs in der ersten juristischen Prüfung

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes ist im Juni 2018 ein neues Juristenausbildungsgesetz beschlossen worden. Im Bereich der universitären Ausbildung sieht es nun einen optionalen Notenverbesserungsversuch in der ersten juristischen Staatsprüfung vor. In der Anhörung zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes hat sich gezeigt, dass der optionale Verbesserungsversuch im ersten Examen gutgeheißen wird, die Regelung zu seiner Kostenpflichtigkeit bei den Studierenden jedoch auf Widerspruch trifft.

§ 20a
Wiederholung der Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung

Ist die Prüfung in Mecklenburg-Vorpommern im ersten Versuch bestanden worden, so kann sie zum Zwecke der Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung zur Notenverbesserung werden Kosten erhoben. Die §§ 3 bis 6, 10 bis 13, 14 Absatz 1 und 2, §§ 16 bis 22 des Landesverwaltungskostengesetzes gelten entsprechend. Es werden keine Kosten erhoben, sofern die zu verbessernde Staatliche Pflichtfachprüfung im Freiversuch bestanden wurde.

Da Studierende regelmäßig über kein Einkommen verfügen, entstünde die Situation einer Privilegierung von Studierenden aus gut situierten Elternhäusern. Eine Vergleichbarkeit zum optionalen Notenverbesserungsversuch zur zweiten Juristischen Prüfung ist wegen des vorweggegangenen und vergüteten Vorbereitungsdienstes nicht gegeben. Die Argumentation des Justizministeriums gegen eine Kostenfreiheit überzeugt nicht. Insbesondere die behauptete schlechteren Planbarkeit, ließe sich durch entsprechende Anmeldefristen umgehen. Der optionale Verbesserungsversuch darf deshalb nicht kostenpflichtig sein. Die Regelung des § 20a Satz 2 JAG M-V sollte deshalb gestrichen werden.

Kosten: Keine Einschätzung möglich

Orientierung des Studiengangs „Good Governance“ auf die Möglichkeit in einen Staatsexamenslehrgang zu wechseln

Eine verkürzte Ausbildung zum Volljuristen ist an vielen Universitäten möglich, wenn auf ein abgeschlossenes Studium „Good Governance“ zurückgegriffen werden kann. Hierfür können Studienleistungen dieses Studiengangs für ein weiterführendes Studium der Rechtswissenschaften mit dem Ziel Staatsexamen angerechnet werden. Mit einer solchen Anrechnung tun sich einige Universitäten jedoch schwer. Hintergrund ist der, dass dem Studiengang „Good Governance“ wesentliche Elemente eines Jurastudiums auf Staatsexamen fehlen. So wird etwa der Gutachtenstil kaum gelehrt. Weiterhin finden keine Lehrveranstaltungen im Erbrecht statt. Insofern scheint es sinnvoll, „Umsteigerkurse“ anzubieten, die darauf ausgelegt sind, erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Good Governance“, auf ein Jurastudium vorzubereiten.

Kosten: Keine Einschätzung möglich

2. Attraktiveres Referendariat

Die Einführung der Möglichkeit eines Beamtenverhältnisses auf Probe hat die Attraktivität des Referendariats in Mecklenburg-Vorpommern durchaus gesteigert. Perspektivisch muss jedoch über eine erneute Erhöhung der Vergütung für Referendarinnen und Referendare nachgedacht werden. Nur so bleibt Mecklenburg-Vorpommern mittelfristig konkurrenzfähig.
Darüber hinaus sind aber noch weitere Maßnahmen erforderlich, um nicht nur die Attraktivität sondern auch die Qualität der Ausbildung zu verbessern. Hierzu sind feste Lehrpläne und auf diese ausgerichtetes und vom Landesjustizprüfungsamt erstelltes Lehrmaterial notwendig. Eine Zusammenarbeit mit den juristischen Fakultäten des Landes scheint hier sinnvoll, um auch didaktischen Ansprüchen gerecht zu werden. Die Finanzierung eines solchen Materials könnte auf die Referendare umgelegt werden und wäre damit für das Land kostenneutral. Diese Lösung ist vor dem Hintergrund der Einkommenssituation der Referendare auch aus linker Sicht vertretbar. Darüber hinaus muss die praktische Ausbildung in Gerichten und Staatsanwaltschaften auf die Arbeitspensen der Ausbilderinnen und Ausbilder angerechnet werden und nicht nur auf die Pensen der Dienststellen. Eine Anrechnung nur auf die Pensen der Dienststelle, motiviert die Ausbilderinnen und Ausbilder kaum zu einer besseren, intensiveren Ausbildungstätigkeit. Eine Anrechnung mit zehn Prozent der Arbeitszeit (0,1 Pensen) der jeweiligen Ausbilderinnen und Ausbilder scheint angebracht. Diese würde zu einem insgesamt höheren Personalbedarf führen. Nimmt man die im Jahre 2005 zuletzt genommene Einstellungsmarke von über 100 Referendarinnen und Referendaren als Zielgröße und geht man davon aus, dass jede Ausbilderin und jeder Ausbilder jährlich zwei Referendare für jeweils drei Monate zu betreuen hat, würde sich dieser höhere Personalbedarf zu fünf zusätzlichen Richterstellen R1 summieren.

Kosten: 395,5 TEUR

3. Bessere Bedingungen für Proberichterinnen und Proberichter

Um die Erprobungszeit in Mecklenburg-Vorpommern attraktiver zu machen, müssen weitere Schritte eingeleitet werden. So erfolgt die Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf Lebenszeit regelmäßig nach wie vor erst nach vier Jahren Erprobungszeit. Eine Ernennung nach regelmäßig bereits drei Jahren ist rechtlich möglich und sollte für Mecklenburg-Vorpommern schnellstens umgesetzt werden.

Kosten: Keine

4. Einstellungskorridore

Ein wichtiger Lösungsansatz ist die Schaffung von Einstellungskorridoren. Es muss perspektivisch nötiges Personal eingestellt werden, solange es auf dem Arbeitsmarkt noch verfügbar ist.
Durch den auf Bundesebene abgeschlossenen „Pakt für den Rechtsstaat“ verpflichtete sich Mecklenburg-Vorpommern zur Schaffung von 40 zusätzlichen Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Da bereits 27 Stellen R1 bereitgestellt wurden (23 Stellen ab 1. Januar 2019 durch den „Pakt für innere Sicherheit“ und 4 Stellen im Haushalt zuvor), muss das Land aus dieser Verpflichtung noch 13 weitere Stellen R1 schaffen.
Leider werden mit dieser Verstärkung keine Einstellungskorridore geschaffen, sondern lediglich vorhandene Defizite ausgeglichen. Im Jahre 2018 betrug das Pebb§y-Defizit bei den Staatsanwaltschaften gut 30 Stellen. Die ordentliche Gerichtsbarkeit hatte ein Defizit von etwa 10 Stellen, die Fachgerichtsbarkeit - mit Ausnahme der Sozialgerichtsbarkeit - war hinsichtlich Personalbedarf und Personalbestand ausgeglichen. Damit braucht die personelle Unterausstattung von 40 Stellen die zusätzlichen Stellen aus dem „Pakt für den Rechtsstaat“ völlig auf.
Nötig sind weitere zusätzliche Stellen für einen echten Einstellungskorridor. Sinnvoll verplant werden können diese Stellen zunächst für den Bestandsabbau in Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Sozialgerichtbarkeit war beispielsweise 2018 aufgrund des notwendigen Bestandsabbaus mit einer Pro-Kopf-Belastung von nur 87 Prozent (beab-

sichtigt) über Bedarf ausgestattet. Derzeit bräuchte eine Richterin oder ein Richter 75,8 Jahre, um die Altbestände der Sozialgerichtsbarkeit abzuarbeiten. Ohne zusätzliche Verstärkung und bei gleichbleibender Pro-Kopf-Belastung würde der Abbau der Bestände noch über zehn Jahre dauern. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit bräuchte eine Richterin oder ein Richter 53,6 Jahre, ohne dass es hier personelle Reserven gäbe. Konstante Eingangszahlen vorausgesetzt, wären die Bestände in Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit mit 20 zusätzlichen Richterinnen und Richtern in fünf Jahren abgebaut. Zwei weitere Möglichkeiten für die Verwendung zusätzlicher Richterinnen und Richter wäre eine Doppelbesetzung vorhandener Stellen im Wege der Stellenbewirtschaftung und als Juristen in verschiedenen Ministerien als eine Art negativer disponibler Überhang, wie es bereits in Brandenburg praktiziert wird.

Kosten: 1.594,0 TEUR jährlich

5. Flexiblere Zugangsvoraussetzungen

Aufgrund der geringen Zahlen der Absolventinnen und Absolventen, die die nötigen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, ist es nötig, diese anzupassen. Hierbei dürfen jedoch keine Abstriche bei der Qualität der Bewerberinnen und Bewerber gemacht werden. Der Justizdienst ist Dienst an den Bürgerinnen und Bürgern. Es muss Anspruch des Staates sein, hierfür das bestmögliche Personal zu gewinnen. Die Orientierung an den Examensnoten ist richtig und muss auch weiterhin das maßgebliche Kriterium sein, allerdings sollte hier eine größere Flexibilität eingeführt werden. Die Zugangsvoraussetzungen für den höheren Justizdienst in Mecklenburg-Vorpommern sind erst kürzlich abgesenkt worden. Gleichwohl sind weitere Anpassungen angebracht. So ist es sinnvoll alle Kandidatinnen und Kandidaten mit „befriedigend“ zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen, wenn bestimmte persönliche Eigenschaften erfüllt sind. An dieser Stelle ist eine Einbeziehung besonderer ehrenamtlicher Tätigkeiten nach Hamburger Vorbild sinnvoll. Ehrenamtliche Tätigkeiten steigern die Sozialkompetenz und sind deshalb für die richterliche Tätigkeit vielfach wertvoller als gute Examensnoten.

Vorschlag:

- *Bewerberinnen und Bewerber müssen die allgemeinen in § 9 Deutsches Richtergesetz geregelten Voraussetzungen für eine Einstellung erfüllen (z.B. deutsche Staatsangehörigkeit, Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung).*
- *Die Zweite juristische Staatsprüfung soll in der Regel mit mindestens 8,0 Punkten und die Erste juristische Staatsprüfung mindestens mit der Note befriedigend abgeschlossen sein. Sie können sich bereits mit dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung der Zweiten juristischen Staatsprüfung bewerben, wenn die Leistungen in der schriftlichen Prüfung erwarten lassen, dass Sie im Ergebnis der Zweiten juristischen Staatsprüfung mindestens 8,0 Punkte erzielen werden. Erwartet werden darüber hinaus überdurchschnittliche Leistungen im Vorbereitungsdienst.*
- *Bewerberinnen und Bewerber, die die Zweite juristische Staatsprüfung mit mindestens „befriedigend“ abgelegt haben, können eingeladen werden, wenn ihre besondere fachliche Qualifikation anderweitig belegt ist, etwa durch herausragende Leistungen in der Ersten juristischen Staatsprüfung, im Vorbereitungsdienst, durch sonstige Zusatzqualifikationen (etwa wissenschaftliche Tätigkeit oder Promotion) oder besondere ehrenamtliche Tätigkeit.*
- *Neben hoher fachlicher Kompetenz wird im Einklang mit § 9 Nr. 4 Deutsches Richtergesetz großer Wert auf ein hohes Maß an sozialen Kompetenzen, wie zum Beispiel Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Flexibilität, Kritikfähigkeit und Ähnliches gelegt. Die sozialen Kompetenzen können Defizite bei den Examensnoten nicht ausgleichen.*

Zusätzliche Berufserfahrungen in einschlägigen Bereichen (etwa als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder als Juristin/Jurist in einem Unternehmen) sind als ergänzende Qualifikationen gerne gesehen, sofern auch die genannten Voraussetzungen bzgl. der Examensnoten und der Sozialkompetenzen gegeben sind.

Weiterhin ist es angebracht, dass die auch für den höheren Justizdienst geltenden Regelungen des Beamtenrechts, wonach grundsätzlich niemand mehr nach dem 40. Lebensjahr verbeamtet werden darf, angepasst wird. Entsprechende Höchstaltersgrenzen sind zwar grundsätzlich zulässig, dürfen aber nicht pauschal geregelt werden. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass ein ausgewogenes zeitliches Verhältnis zwischen Lebensdienstzeit und Ruhestandszeit und damit zwischen aktiver Beschäftigungszeit und Versorgungsansprüchen besteht. Geht man hier von einer mindestens 20-jährigen Lebensdienstzeit und einer Regelaltersgrenze von 67 Jahren aus, scheint eine Höchstaltersgrenze von 45 Jahren angemessen zu sein. Hier würde sich Mecklenburg-Vorpommern dann wieder auf einem Niveau mit den anderen norddeutschen Bundesländern bewegen. Eine solche Regelung kann auch in das Landesrichtergesetz eingefügt werden. Sie wäre der neue Absatz 1 in § 5 RiG M-V, die weiteren Absätze würden sich um eine Nummer verschieben.

§ 5 RiG M-V
Altersgrenze

(1) Um ein ausgewogenes zeitliches Verhältnis zwischen der aktiven Dienstzeit und zukünftigen Versorgungsansprüchen zu gewährleisten, darf in das Richterverhältnis auf Probe nur eingestellt werden, wer das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
(2) ...

Kosten: Keine

6. Abflachen der Pensionierungswelle

Um die jährlichen Bedarfe an neuen Richterinnen und Richtern in den Spitzenjahren der Pensionierungswelle abzumildern, ist es nötig diese Welle abzuflachen. Am 4. April 2018 legte die Arbeitsgruppe „Altersstruktur im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst“ einen Bericht vor, der entsprechende Lösungen zur Abflachung der Pensionierungswelle vorsieht (Bericht liegt dem Rechtsausschuss des Landtags auf Ausschussdrucksache 7/166-16 vor.).

Die Arbeitsgruppe schlägt drei Lösungsansätze vor:

- Absenken der Abschläge beim Ruhegehalt
- Einführung eines Altersteilzeitmodells
- Ruhestand hinausschieben

Diese Lösungsansätze sind tauglich, um ein Abflachen der Pensionierungswelle zu ermöglichen, weshalb wir uns die Vorschläge grundsätzlich zu Eigen machen.

Absenken der Abschläge beim Ruhegehalt

Geht eine Richterin oder ein Richter derzeit in den vorzeitigen Ruhestand, beträgt der Abschlag vom Ruhegehalt in der höchsten Erfahrungsstufe und bei Erreichen des Höchstruhegehaltssatzes bei einer Stelle R1 über 650 € monatlich und bei einer Stelle R2 über 700 € monatlich. Eine Reduzierung dieser Abschläge würde die Attraktivität eines vorzeitigen Ruhestandes deutlich erhöhen. In Sachsen ist bereits ein Modell eingeführt worden, wonach sich die Abschläge in Abhängigkeit zur Dauer des vorzeitigen Ruhestandes sukzessive verringern. Ein ähnliches Modell ist für Mecklenburg-Vorpommern denkbar, wenngleich die Verringerung der Abschläge im Vorschlag der Arbeitsgruppe aus unserer Sicht zu hoch angesetzt wurde. Wir würden eine Orientierung am sächsischen Modell empfehlen, da nicht erkennbar ist, warum die Ansätze aus Sachsen überschritten werden sollten. Hinsichtlich der Abschläge geht es nicht um eine Wettbewerbssituation mit anderen Bundesländern, sondern um Anreize für bereits lange im Land tätige Richterinnen und Richter. Nach sächsischem Vorbild vermindert sich das Ruhegehalt für das erste Jahr um 2,5 Prozent, für das zweite Jahr um 2,2 Prozent, für das dritte Jahr um 1,8 Prozent und für das vierte Jahr um 1,4 Prozent. Die Minderung des Ruhegehalts darf 7,2 Prozent nicht übersteigen.

Einführung eines Altersteilzeitmodells

Reguläre Altersteilzeitbeschäftigungen gibt es im Richtergesetz Mecklenburg-Vorpommern derzeit nicht. Es gibt zwar nach § 8b Richtergesetz MV die Möglichkeit, einer Teilzeitbeschäftigung nachzugehen, das Problem ist jedoch, dass die oder der Teilzeitbeschäftigte ein Rückkehrrecht auf seine reguläre Stelle hat. Somit kann diese natürlich nicht nachbesetzt werden und Entzerrungseffekte sind auf diese Art nicht möglich. Es bedarf somit eines Altersteilzeitmodells, das sich zwingend bis zum Eintritt des Ruhestandes erstreckt. Das Land Niedersachsen hat eine entsprechende Möglichkeit bereits eingeführt. Dieses Modell sieht vor, das bis zum Ruhestand eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 60 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit zu erbringen ist. Nutzen also fünf Richterinnen oder Richter dieses Teilzeitmodell, besteht die Möglichkeit für zwei Neueinstellungen. Das Ruhegehalt müsste entsprechend honorierend angepasst werden, indem die Ruhegehaltsfähigkeit der Altersteilzeit anders berechnet wird.

Formulierungsvorschlag für Novellierung des § 8b LRiG M-V:

§ 8b Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit
(1) Einem Richter ist auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes und bis zur jeweils beantragten Dauer zu bewilligen, wenn
1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zulässt,
2. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
3. der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim
Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden,

4. der Richter sich verpflichtet, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes, außerhalb des Richterverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach §§ 67 bis 69 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Richtern die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen von der Verpflichtung nach Nummer 4 sind nur zulässig, soweit dies mit dem Richterverhältnis vereinbar ist. § 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 68 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 4 schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen.
(2) Einem Richter mit Dienstbezügen ist auf Antrag für einen Zeitraum, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, altersabhängige Teilzeitbeschäftigung (Altersteilzeit) mit 60 vom Hundert des regelmäßigen Dienstes zu bewilligen, wenn
1. der Richter das 60. Lebensjahr vollendet hat,
2. zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen und,
3. der Richter sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraumes außerhalb des Richterverhältnisses entgeltliche Nebentätigkeiten nur in dem Umfang auszuüben, der auch bei vollzeitbeschäftigten Richterinnen und Richtern zulässig wäre.
(3) Über eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder im Falle des Absatz 2 den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes entscheidet auf Antrag die zuständige Dienstbehörde. Sie soll in besonderen Härtefällen eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn dem Richter die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann.

Hinausschieben des Ruhestandes

Derzeit müssen Richterinnen und Richter in Mecklenburg-Vorpommern spätestens mit dem Erreichen des 67. Lebensjahres in den Ruhestand gehen. In Sachsen hat man das bereits aufgeweicht. Hier können Richterinnen und Richter bestimmter Altersgruppen mit Ihrer Zustimmung oder durch ihren Antrag das Ruhestandsalter um ein Jahr hinausschieben. Die

Arbeitsgruppe empfiehlt, in Anlehnung an der sächsische Modell, den Richtern und Staatsanwälten der Jahrgänge 1964 und 1965 in Mecklenburg-Vorpommern ebenfalls eine solche maximal dreijährige Verlängerungsoption einzuräumen. Allerdings sollte die Regelung beschränkt werden auf Fälle, in denen die Richterin oder der Richter das Hinausschieben des Ruhestandes selbst beantragt. Dieser Einschätzung schließen wir uns an.

Formulierungsvorschlag für Novellierung des § 5 LRiG M-V:

§ 5 Altersgrenze
(1) Richter auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie geltende Altersgrenze erreichen. Sie erreichen die Altersgrenze in der Regel mit Vollendung des 67. Lebensjahres (Regelaltersgrenze). Der Eintritt in den Ruhestand kann vorbehaltlich Satz 4 nicht hinausgeschoben werden. Die Stelle, die für die Ernennung zuständig wäre, kann auf Antrag für Richter auf Lebenszeit der Geburtsjahrgänge 1964 und 1965 den Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr und insgesamt drei Jahre nicht übersteigen darf, hinausschieben.
(2)...

Kosten: unbekannt

Ausblick

Die Personalsituation im ehemals höheren Justizdienst ist bereits jetzt angespannt. Ende 2018 verfügten in Mecklenburg-Vorpommern allein die Ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften insgesamt über 40 Personalstellen im ehemals höheren Justizdienst zu wenig. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit warten zudem sehr hohe Bestände an Altverfahren, die noch abgearbeitet werden müssen. Die Bestandszahlen sind so hoch, dass eine einzige Richterin oder ein einziger Richter fast 130 Jahre beschäftigt wäre, diese abzuarbeiten. Die Personalsituation ist also bereits jetzt überaus angespannt.

In den kommenden Jahren werden weiterhin über zwei Drittel aller Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in den Ruhestand gehen; in den Jahren 2027 bis 2031 wird der jährliche Durchschnitt bei 40 Personen liegen. Diese hohe Zahl an Altersabgängen wird sich vor dem Hintergrund der aktuellen Ausbildungssituation nicht kompensieren lassen, da die Zahl der Absolventen des Jurastudiums mit der Examensnote „befriedigend“ oder besser in Mecklenburg-Vorpommern seit 2001 um 72 Prozent zurückging.

Um die Herausforderung der anstehenden Ruhestandswelle trotzdem zu bewältigen, müssen mehrere Maßnahmen ergriffen werden. Es ist die Ausbildung in Mecklenburg-Vorpommern, sowohl der universitäre Teil als auch der praktische Teil, in Bezug auf Qualität und Attraktivität zu verbessern. Weiterhin müssen sowohl die Einstellungsvoraussetzungen für den ehemals höheren Justizdienst als auch die Alters-, Ruhestands- und Teilzeitregelungen flexibilisiert werden. So werden einerseits mehr geeignete Anwärter bereitstehen und andererseits die Bedarfe in der Spitze geringer sein.

Außerdem müssen bereits jetzt Neueinstellungen realisiert werden, die über den aktuellen Personalbedarf nach Pebb§y hinausgehen. Zum einen wird dieses Personal bereits jetzt benötigt und zum anderen muss es eingestellt werden, solange es noch auf dem Arbeitsmarkt verfügbar ist.

www.linksfraktionmv.de